

Honorar - Hinweis

gemäß § 13 Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler BGBl. 1996/297 idF

§ 15 (1) Vermittlung von Kauf- und Tauschgeschäften über Immobilien und Unternehmen

Provision oder Sonstige Vergütungen:

- Bei einem Wert bis € 36.336,42 beträgt die **Provision höchstens 4 % betragen**
- Bei einem Wert von mehr als € 36.336,42 darf die **Provision höchstens € 1.453,46 betragen**
- Bei einem Wert von mehr als € 48.448,51 darf die **Provision höchstens 3 % betragen**

§ 17 (2) Vermittlung von Hypothekendarlehen

Die Provision oder Sonstige Vergütungen:

- Für die Vermittlung eines Hypothekendarlehens beträgt die **Provision höchstens 2 %** wenn die Vermittlung in Zusammenhang mit einer Vermittlung gemäß § 15 (1) steht.
- Für die Vermittlung eines Hypothekendarlehens beträgt die **Provision höchstens 5 % wenn die Vermittlung nicht** in Zusammenhang mit einer Vermittlung gemäß § 15 (1) steht.

§ 18 Vermittlung von Baurechten

Die Provision oder Sonstige Vergütungen:

- Für die Vermittlung von Baurechten von 10 – 30 Jahren beträgt die **Provision höchstens 3 %**.
- Für die Vermittlung von Baurechten über 30 Jahre beträgt die **Provision höchstens 2 %**.

Der Höchstbetrag darf höchstens von einem Baurechtszins für 45 Jahre berechnet werden.

§ 19 Vergütung bei Vermittlung von Mietverträgen über Geschäftsräume

Die Provision oder Sonstige Vergütungen:

- Die Vermittlung eines unbefristeten oder mehr als drei Jahre befristeten Haupt- oder Untermietvertrages über Geschäftsräume darf den Betrag **des 3-fachen monatlichen** Bruttomietzinses (§ 24) nicht übersteigen.
- Die Vermittlung eines mindestens 2 Jahre jedoch höchstens auf 3 Jahre befristeten Haupt- oder Untermietvertrages über Geschäftsräume darf den Betrag **des 2-fachen monatlichen** Bruttomietzinses nicht übersteigen.
- Die Vermittlung eines weniger als 2 Jahre befristeten Haupt- oder Untermietvertrages über Geschäftsräume darf den Betrag **des 1-fachen monatlichen** Bruttomietzinses nicht übersteigen.

§ 20 (1) Vergütung bei Vermittlung über Wohnungen und Einfamilienhäuser

Die Provision oder Sonstige Vergütungen mit dem Mieter:

- Die Vermittlung eines unbefristeten oder mehr als drei Jahre befristeten Haupt- oder Untermietvertrages für eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus darf den Betrag **des 2-fachen monatlichen** Bruttomietzinses (§ 24) nicht übersteigen.
- Die Vermittlung eines nicht mehr als 2 Jahre befristeten Haupt- oder Untermietvertrages für eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus darf den Betrag **des 1-fachen monatlichen** Bruttomietzinses nicht übersteigen.

§ 20 (2) Die Provision oder Sonstige Vergütungen mit dem Vermieter:

- Die Vermittlung eines Befristeten oder unbefristeten Haupt- oder Untermietvertrages für eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus darf den Betrag **des 3-fachen monatlichen** Bruttomietzinses nicht übersteigen.